



Satzung der Turngemeinde 1904 Kriegsheim e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Turngemeinde 1904 Kriegsheim". Sitz des Vereins ist Kriegsheim/Rheinhausen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Politische Parteibestrebungen und Erörterung konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mittel und Zweck

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes und Zieles sind zu betrachten:

- 1) Abhalten von regelmäßigen methodischen geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen,
- 2) Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte.

§ 3a

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft und Jugendaufnahme

Als Mitglieder können beitreten Personen beiderlei Geschlechts ab dem 14. Lebensjahr, soweit sie unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge und Vermögen

Die Höhe der monatlichen Beiträge richtet sich nach Beschlüssen des Vereins. Sie sind pünktlich und in voller Höhe zu entrichten. Die eingehenden Beiträge sowie alle sonstigen Einnahmen sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.

Die Mittel des Vereins dürfen **nur** für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5a

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand und Verwaltung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenswart. Der Verein wird durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten. Dieser vertretungsberechtigte Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Vertretungsberechtigten an: der stellvertretende Vorsitzende, der Turnwart und die Beisitzer. Diese Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist bei allen Rechtsgeschäften an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden. Nach Ablauf des Vereinsjahres, das vom 01.01. bis 31.12. dauert, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Die Mitglieder erhalten mit vollendetem 17. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht. Die Wahl in den Vorstand setzt das 18. Lebensjahr voraus.

Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorsitzenden, oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung hat spätestens drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer, gegebenenfalls von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitglied in jeder Zeit gestattet. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bis zu dem Tag des Austritts hat das Mitglied seine Beiträge voll zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- 1) Wenn dasselbe mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 2) Wenn gröbliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen festgestellt sind.
- 3) Wenn ein ordentliches Gericht eine entehrende Strafe, die rechtskräftig ist, ausgesprochen hat.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten Berufungsrecht zu. Einspruch ist mit einer schriftlichen Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dieser leitet den Einspruch an den Vorstand weiter, der nach Anhören des ausgeschlossenen Mitglieds endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an das Vereinsvermögen.

§ 8 Kassenrevision und Inventur

Die Revisoren des Vereins sind jederzeit befugt den Stand der Kasse und die Buchführung hierzu zu prüfen.

In der jährlichen Generalversammlung ist ein ausführlicher Geschäft- und Kassenbericht zu erstatten, wobei auch später eine gewisse Abschreibung der Werte des Inventars anzuführen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- 1) wenn ein Beschluss der Generalversammlung vorliegt, an der alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen sind, und wobei dreiviertel der Anwesenden und Stimmberechtigten die Auflösung beschließen,
- 2) wenn der Mitgliederstand nur noch zehn beträgt.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die gegenüber der Satzung vom 14. März 1959 ergänzte und geänderte neue Satzung soll mit dem Tag der Eintragung in Kraft treten.

Monsheim/Kriegsheim, den 26.06.1986